



Immer zwei Schritte voraus.

## Corona-Hilfsfonds Fixkostenzuschuss



# Überblick

Thema	Folie
<u>Was gibt es Neues?</u>	3
<u>Wie hoch ist der Zuschuss?</u>	4
<u>Wie ermittelt man den Umsatzausfall?</u>	5
<u>Welche Fixkosten sind ersatzfähig?</u>	6
<u>Wer ist vom Zuschuss ausgeschlossen?</u>	8
<u>Wann, wo und wie ist der Antrag zu stellen?</u>	10
<u>Gibt es steuerliche bzw. strafrechtliche Auswirkungen?</u>	12
<u>Fallbeispiele: Was bringt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen?</u>	13

# Was gibt es Neues?

- Beantragung **ab 20.5.2020** über [FinanzOnline](#) möglich
- Das BMF hat parallel zur Pressekonferenz des Herrn Bundesministers für Finanzen am 13.05.2020 die Richtlinien für die Zuschüsse zur Deckung der Fixkosten in Form einer **Verordnung** veröffentlicht.
- Am 21.05.2020 wurden **weitere Verbesserungen** bekannt:
  - Auszahlung eines Vorschusses (erste Tranche) von bis zu **50 %**
  - Fixkostenzuschuss wird ab einer Höhe von 500 Euro gewährt
  - Zahlungen aus dem Härtefall-Fonds werden **nicht** mehr angerechnet.
  - **Geltendmachung** von angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Bilanzbuchhalterkosten bis 500 Euro bei Anträgen mit einer Zuschusshöhe unter 12.000 Euro
  - Unternehmen, die am 31.12.2019 „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht waren, können einen Zuschuss von bis **zu 200.000 Euro** nach De-minimis-Beihilfenregelung beantragen, sofern kein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind
  - Der in der 1. Antragstellung angeführte Betrachtungszeitraum kann nachträglich (2. und 3. Tranche) **nicht** mehr geändert werden

# Wie hoch ist der Zuschuss?

- Den Zuschuss zur Deckung von in Österreich operativ angefallenen Betriebskosten erhalten Unternehmen, die einen **Umsatzverlust von mindestens 40%** aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus erlitten haben.
- **Fixkostenzuschuss** wird ab einer Höhe von 500 Euro gewährt
- Der Fixkostenzuschuss ist in Abhängigkeit des **Umsatzausfalls** wie folgt gestaffelt und gedeckelt:

Umsatzausfall	Zuschuss in % der Fixkosten	maximaler Zuschuss in EUR
40% – 60%	25%	30 Mio
60% – 80%	50%	60 Mio
80% – 100%	75%	90 Mio

# Wie ermittelt man den Umsatzausfall?

- Für die **Ermittlung des Umsatzausfalls** gibt es zwei Varianten:
  - Vergleich des 2. Quartals 2020 mit dem 2. Quartal 2019 oder
  - Vergleich eines Betrachtungszeitraums von maximal 3 aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum 16.3. – 15.9.2020 mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres
- Maßgeblich sind die **Waren- und Leistungserlöse** laut Gewinn- und Verlustrechnung, bei doppelter Buchführung daher die verbuchten Erlöse, auch wenn sie nicht bezahlt sind/werden.
- Bei **Konzernen** ermittelt sich der Maximalbetrag nach dem Unternehmen des Konzerns, das den höchsten Umsatzausfall hat und ist für den gesamten Konzern mit diesem Betrag gedeckelt.
- Bei **Neugründungen** ermittelt sich der Zuschuss auf Basis von Planzahlen.

# Welche Fixkosten sind ersatzfähig?

- Geschäftsraummieten und Pacht
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Zinsaufwendungen und Lizenzgebühren mit Ausnahme solcher Aufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- Wertverlust aufgrund der Covid-19 Krise von mindestens 50% bei verderblicher oder saisonaler Ware
- Unternehmerlohn iHv bis zu EUR 2.667 pro Monat (analog der Regelungen zum Härtefall-Fonds unter Abzug von Nebeneinkünften; nicht anwendbar bei KöSt-pflichtigen Unternehmen)
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen

# Welche Fixkosten sind ersatzfähig?

- Aufwendungen für betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen. Diesbezüglich gehen wir nach dem Wortlaut der Verordnung davon aus, dass darunter etwa auch Mieten und Leasingzahlungen für sonstige betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter, Aufwendungen für Fremdleistungen aber auch Abnahmeverpflichtungen zB für Rohstoffe und Hilfsmaterialien fallen.

- **Achtung:**

- Unternehmen müssen allerdings **sämtliche zumutbare Maßnahmen** setzen um die zuschussfähigen **Fixkosten zu reduzieren**, wie zB mögliche Reduktionen von Zahlungsverpflichtungen oder Mieten in Anspruch nehmen.
- Der Fixkostenzuschuss reduziert sich um Zuwendungen von Gebietskörperschaften in Zusammenhang mit der Covid-19 Krise und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz bei Anträgen ab dem 19.8.2020 (dh ab Tranche 2). Auszahlungen aus der Kurzarbeitsbeihilfe und dem Härtefallfonds werden **nicht** abgezogen!

# Wer ist vom Zuschuss ausgeschlossen?

- Unternehmen, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte in Österreich haben
- Unternehmen, die keine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben, die zu Einkünften nach §§ 21 bis 23 EStG (LFW, Freiberufler, Gewerbebetrieb) führt
- Unternehmen des Finanzsektors, Einrichtungen von Gebietskörperschaften u.Ä.
- Unternehmen, die am 31.12.2019 „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht waren bzw. bei denen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers erfüllt sind; diesfalls beträgt der Fixkostenzuschuss max. 200.000 Euro und wird auf Basis der De-Minimis-Beihilfenregelung gewährt.



# Wer ist vom Zuschuss ausgeschlossen?

- Unternehmen, die in den letzten drei veranlagten Jahren vom Abzugsverbot des § 12 (1) Z 10 KStG (gilt ab Veranlagung 2019) betroffen gewesen sind
- Unternehmen gegen die in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung rechtskräftig eine Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) verhängt worden ist
- Unternehmen, die keine zumutbaren Maßnahmen zur Reduktion der Fixkosten gesetzt haben (Schadenminderungspflicht mit ex-ante Betrachtung)
- Unternehmen, die per 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt hatten und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen – Ausnahmen kann die Wirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Arbeiterkammer genehmigen.

# Wann, wo und wie ist der Antrag zu stellen?

- Die **Antragsstellung** ist **ab 20.5.2020** für die erste Tranche über [Finanz Online](#) möglich.
- Die Antragstellung kann auch durch einen bevollmächtigten Parteienvertreter erfolgen.
- Der vollständige Antrag ist bis 31.8.2021 einzureichen und hat eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten sowie der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten.
- Die Angaben sind vor Einreichung von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu prüfen und zu bestätigen.
- Der budgetäre Gesamtrahmen der Maßnahme beträgt EUR 8,0 Mrd.

# Wann, wo und wie ist der Antrag zu stellen?

- Zur Sicherstellung einer raschen Auszahlung ist die Gewährung des Zuschusses in **bis zu 3 Tranchen**, die gesondert beantragt werden können, wie folgt möglich:

	Tranche 1	Tranche 2	Tranche 3
<b>Datum Start</b>	ab 20.05.2020	ab 19.08.2020	ab 19.11.2020
<b>Datum Auszahlung</b>	bis 18.08.2020	bis 18.11.2020	ab 19.11.2020
<b>Limit</b>	max. 1/3 der Fixkosten	max. 1/3 der Fixkosten; sofern Daten vorliegen bis zu 100%	-
<b>Anmerkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung Umsatzausfall nach UStG anhand Schätzung</li> <li>Ermittlung Fixkosten anhand Schätzung</li> <li>kein Werteverlust saisonaler Ware</li> <li>reduzierte, betragsabhängige Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ohne Einschränkungen</li> <li>sofern Daten vorliegen kann bereits der gesamte Zuschuss, dh 100% beantragt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich</li> <li>beinhaltet inhaltliche Korrekturen der Tranchen 1 und 2</li> </ul>

**NEU:** Auszahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % des gesamten Fixkostenzuschusses

# Gibt es steuerliche bzw. strafrechtliche Auswirkungen?

- Der Zuschuss selbst ist **nicht steuerpflichtig**, reduziert aber die abzugsfähigen Aufwendungen entsprechend den allgemeinen steuerlichen Regelungen. Die Anträge unterliegen einer Prüfung durch die COFAG und der Finanzverwaltung und stehen unter dem Vorbehalt einer Rückforderung sowie strafrechtlicher Konsequenzen im Falle von Förderungsmissbrauch.
- **Hinweis**: Laut BMF stehen sämtliche Covid-19 Fördermaßnahmen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

# Fallbeispiele: Was bringt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen?

## Fallbeispiel 1: Modegeschäft

- Ausgangssituation:

Umsatzeinbruch in der Krisenperiode  
(2. Quartal 2020 im Vergleich zum  
2. Quartal 2019)

65 %

Anrechenbare Fixkosten  
(zwischen 16.3. und 15.6.2020)

€ 21.891



© WKÖ

# Fallbeispiele: Was bringt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen?

## Fallbeispiel 1: Modegeschäft

- Corona-Hilfsfonds:

<b>Zuschusshöhe</b> zu anrechenbaren Fixkosten	<b>50 %</b>
<b>Gesamter Zuschuss</b> für Krisenperiode	<b>€ 10.945</b>
<b>Erste Tranche</b> ab 20.5. beantragbar	<b>€ 3.648</b>



© WKÖ

# Fallbeispiele: Was bringt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen?

## Fallbeispiel 2: Gasthaus

- Ausgangssituation:

Umsatzeinbruch in der Krisenperiode  
(2. Quartal 2020 im Vergleich zum  
2. Quartal 2019) **mehr als 80 %**

Anrechenbare Fixkosten  
(zwischen 16.3. und 15.6.2020) **€ 8.894**

davon Wertverlust verderbliche Waren **€ 547**



© WKÖ

# Fallbeispiele: Was bringt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen?

## Fallbeispiel 2: Gasthaus

- Corona-Hilfsfonds:

**Zuschusshöhe**  
zu anrechenbaren Fixkosten

75 %

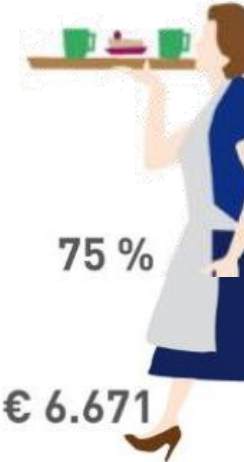
**Gesamter Zuschuss**  
für Krisenperiode

€ 6.671

davon Zuschuss für Wertverlust  
verderbliche Waren

€ 410

**Erste Tranche** ab 20.5. beantragbar € 2.224



© WKÖ



# Fallbeispiele: Was bringt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen?

## Fallbeispiel 3: Hotel

- Ausgangssituation:

Umsatzeinbruch in der Krisenperiode  
(2. Quartal 2020 im Vergleich zum  
2. Quartal 2019) **mehr als 80 %**

Anrechenbare Fixkosten  
(zwischen 16.3. und 15.6.2020) **€ 1.040.262**



© WKÖ

# Fallbeispiele: Was bringt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen?

## Fallbeispiel 3: Hotel

- Corona-Hilfsfonds:

**Zuschusshöhe** zu  
anrechenbaren Fixkosten **75 %**

**Gesamter Zuschuss**  
für Krisenperiode **€ 780.197**

**Erste Tranche**  
ab 20.5. beantragbar **€ 260.066**



© WKÖ

# Unser Angebot

- Fragen zu den COVID-19 Maßnahmen oder Hilfe bei der Antragstellung nötig?  
[Kontakt aufnehmen](#)
- Keine Neuigkeiten verpassen?
  - [Newsletter abonnieren](#)
  - Social Media Kanälen folgen:     





Steuerberatung ■ Unternehmensberatung ■ Business-Software ■ Marketing



8230 Hartberg, Schildbach 111  
1010 Wien, Herrengasse 6-8/1/31



+43 3332 6005 100  
+43 1 22 66 006



office@rkp.at



www.rkp.at

